



Rat der
Europäischen Union

004446/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/12/17

Brüssel, den 5. Dezember 2017
(OR. en)

14694/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0263 (NLE)

ENV 969
PECHE 460
MED 82
ONU 153

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union zu einem Vorschlag zur Änderung des Anhangs II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers auf der zwanzigsten ordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union
zu einem Vorschlag zur Änderung des Anhangs II
des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete
und die biologische Vielfalt des Mittelmeers
auf der zwanzigsten ordentlichen Tagung der Vertragsparteien
des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt
und der Küstengebiete des Mittelmeers zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (im Folgenden "Übereinkommen von Barcelona") wurde von der Union durch den Beschluss 1999/802/EG des Rates¹ geschlossen und ist am 9. Juli 2004 in Kraft getreten.
- (2) Die Union ist zudem Vertragspartei des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers (im Folgenden "Protokoll"), das von der Union durch den Beschluss 1999/800/EG des Rates² geschlossen wurde und am 12. Dezember 1999 in Kraft getreten ist.
- (3) Gemäß Artikel 18 des Übereinkommens von Barcelona besteht der Zweck der Tagungen der Vertragsparteien unter anderem darin, die Anhänge des Übereinkommens und der Protokolle anzunehmen, zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

¹ Beschluss 1999/802/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 über die Annahme der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung und des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 32).

² Beschluss 1999/800/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 über den Abschluss des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers sowie die Annahme der Anhänge des Protokolls (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 1).

- (4) Die zwanzigste ordentliche Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona soll vom 17. bis 20. Dezember 2017 stattfinden. Zu den Tagesordnungspunkten gehört die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs II des Protokolls.
- (5) Der Zweck dieser Änderungen besteht darin, vier neue Arten von Anthozoa (*Dendrophyllia cornigera*, *Dendrophyllia ramea*, *Desmophyllum dianthus* und *Isidella elongata*) in die Artenliste in Anhang II des Protokolls aufzunehmen und die Bezeichnung einer Reihe von Meeres- und Küstenvogelarten angesichts bestimmter seit den letzten Änderungen der Anhänge des Protokolls vorgenommener taxonomischer Änderungen zu aktualisieren.
- (6) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der zwanzigsten ordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona zu vertreten ist, da die Änderungen des Anhangs II des Protokolls für die Union verbindlich sein werden.

- (7) Die vier Anthozoa-Arten, deren Aufnahme in Anhang II des Protokolls vorgeschlagen wird, kommen in natürlichen Lebensraumtypen von Interesse für die Union vor, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹ ausgewiesen werden müssen. Drei dieser Arten sind auch in Anlage II zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen aufgeführt, die in der Union mit Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates² umgesetzt wird. Alle zur Aufnahme vorgeschlagenen Arten sind im Mittelmeer bekanntermaßen gefährdet und bedürfen daher des im Protokoll vorgesehenen verstärkten Schutzes vor menschlichen Tätigkeiten.
- (8) Da der Vorschlag für den - auf der zwanzigsten ordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona anzunehmenden - Beschluss die Änderung des Anhangs II des Protokolls betrifft, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (9) Auf der zwanzigsten ordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch die Kommission vertreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

² Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Artikel 1

Auf der zwanzigsten ordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers ("Übereinkommen von Barcelona") unterstützt die Kommission im Namen der Union den Vorschlag für einen Beschluss zur Änderung des Anhangs II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers ("Protokoll") in Folgendem:

- (1) Aufnahme der folgenden Arten:
 - *Dendrophyllia cornigera*,
 - *Dendrophyllia ramea*,
 - *Desmophyllum dianthus*,
 - *Isidella elongata*;
- (2) die im Anhang aufgeführten Änderungen der Bezeichnungen von Meeres- und Küstenvogelarten aufgrund von taxonomischen Änderungen.

Artikel 2

Der Beschluss gemäß Artikel 1 wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Liste der taxonomischen Änderungen bei den Meeres- und Küstenvogelarten in Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers

Für Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers (im Folgenden "Protokoll") werden die folgenden taxonomischen Änderungen bei der Bezeichnung oder Klassifizierung von Meeres- und Küstenarten vorgeschlagen:

- (1) Die folgenden Arten wurden einer anderen taxonomischen Gruppe zugeordnet:
 - "*Fucus virsoides* J. Agardh" wurde vom Stamm "*Rhodophyta*" in den Stamm "*Heterokontophyta*" überführt;
 - "*Kallymenia spathulata* (J. Agardh) P.G. Parkinson" wurde vom Stamm "*Heterokontophyta*" in den Stamm "*Rhodophyta*" überführt.
- (2) Die folgenden Arten wurden aus der Kategorie "Aves" gestrichen:
 - "*Hydrobates pelagicus* (Linnaeus, 1758)",
 - "*Phalacrocorax aristotelis* (Linnaeus, 1761)",
 - "*Phalacrocorax pygmeus* (Pallas, 1773)",
 - "*Phoenicopterus ruber* (Linnaeus, 1758)",
 - "*Sterna albifrons* (Pallas, 1764)",

- "*Sterna bengalensis* (Lesson, 1831)",
- "*Sterna caspia* (Pallas, 1770)",
- "*Sterna nilotica* (Gmelin, JF, 1789)",
- "*Sterna sandvicensis* (Latham, 1878)".

(3) Die folgenden Arten wurden unter der Kategorie "Aves" hinzugefügt:

- ‘*Gelochelidon nilotica* (Gmelin, JF, 1789)’;
- ‘*Hydrobates pelagicus* ssp. *melitensis* (Schembri, 1843)’;
- ‘*Hydroprogne caspia* (Pallas, 1770)’;
- ‘*Microcarbo pygmaeus* (Pallas, 1773)’;
- ‘*Phalacrocorax aristotelis* ssp. *desmarestii* (Payraudeau, 1826)’;
- ‘*Phoenicopterus roseus* (Pallas, 1811)’;
- ‘*Sternula albifrons* (Pallas, 1764)’;
- ‘*Thalasseus bengalensis* (Lesson, 1831)’;
- ‘*Thalasseus sandvicensis* (Latham, 1878)’.
